

# **GESETZ ÜBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG UND ABFALLENTSORGUNG IN DER STADT MAIENFELD (ABFALLGESETZ)**

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983, das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991, die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990, die Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung STOV) vom 9. Juni 1986, die Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, die Verordnung über Schadstoffe im Boden (VSB0) vom 9. Juni 1986, das kantonale Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz, AbG) vom 24. September 1989, die kantonale Verordnung über die Abfallbewirtschaftung (Abfallverordnung, AbV) vom 1. Juni 1989, die Feuerpolizeivorschriften Graubünden, das Organisations-Statut des Gemeindeverbandes für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) vom 27. September 1992 und weitere übergeordnete Rechtsnormen das folgende Gesetz:

## **Art. 1 Grundsätze**

Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.  
Wiederverwertbare Abfälle sind separat zu sammeln. Dies gilt ebenso für gefährliche Abfälle.  
Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

## **Art. 2 Übergeordnetes Recht**

Die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes bleiben für alle in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnten Fälle vorbehalten.

## **Art. 3 Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für:

- das gesamte Gebiet der Stadt Maienfeld
- für alle Abfälle, soweit für sie keine besonderen Bestimmungen gelten.

## **Art. 4 Abfallkommission**

Bestimmte Aufgaben der Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung sollen innerhalb der Kreisgemeinden koordiniert werden. Zu diesem Zweck wird eine Abfallkommission eingesetzt.

Die Abfallkommission besteht aus 4 Mitgliedern und setzt sich aus je 1 Mitglied jeder Kreisgemeinde zusammen. Das Mitglied der Stadt Maienfeld bestimmt der Stadtrat.

Die Aufgaben der Abfallkommission werden durch den Kreisrat festgelegt.

## **Art. 5 Aufgaben der Stadt**

Die Stadt organisiert die Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut.

Die Stadt sorgt für zweckmässige und zeitgerechte Separatsammlungen von speziellen Abfallstoffen, organisiert Spezialabfahren und/oder unterhält Sammelstellen. Die separat zu sammelnden Abfallstoffe sind in den Ausführungsbestimmungen aufgelistet.

Die Stadt fördert die Kompostierung.

Die Stadt fördert das umweltgerechte Verhalten der Bevölkerung durch geeignete Informationen.

Die Stadt kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung und -entsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Die Stadt trägt durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

## **Art. 6 Zuständigkeit**

Der Stadtrat ist zuständig für den Vollzug des Abfallgesetzes und der Ausführungsbestimmungen.

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass von Ausführungsbestimmungen und Weisungen im Rahmen dieses Gesetzes:

- Er kann für bestimmte Abfallarten besondere Entsorgungswege zuweisen
- Er entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ergänzen oder anpassen, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

## **Art. 7 Sammeldienst**

Die Benützung der Sammel- und Abfuhrdienste ist obligatorisch. Diese Dienste erfassen alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe.

## **Art. 8 Verbote**

Jedes Ablagern von Kehrriecht und Abfällen im Freien, z.B. in Wäldern, Kiesgruben, Wiesen, Weiden, Kanälen und Bachläufen, ist verboten.

Die Zuleitung von Abfällen wie zerkleinerter Hauskehricht, Windeln, Textilien, Speiseresten usw. in die Kanalisation ist untersagt. Das Abgiessen von Ölen, Fetten, chemischen Flüssigkeiten, Giften usw. in die Kanalisation ist verboten.

Abfälle dürfen nicht vergraben werden.

Abfälle dürfen nicht im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen von Abfällen aus Feld, Wald und Garten. Dabei sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

### **Art. 9 Direkte Entsorgung**

Grössere Abfallmengen aus Gewerbe und Industrie wie auch Sperrgut von Privatpersonen sind auf eigene Kosten direkt dem Entsorger oder der Verbrennungsanlage zuzuführen.

Industrie-, Handels- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Privatpersonen können verpflichtet werden, ihre Abfallmaterialien direkt der Entsorgung zuzuführen.

### **Art. 10 Trennung**

Die anfallenden Abfälle sind an der Quelle zu trennen. Das nachträgliche Vermischen oder Verdünnen von bereits getrennten Abfällen ist untersagt.

Die getrennt gesammelten Abfälle sind der Spezialabfuhr mitzugeben oder zu den Sammelstellen zu bringen.

### **Art. 11 Kompostierung**

Kompostierbare Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren.

Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.

Kompostierbare Abfälle, die nicht dezentral kompostiert werden können, sind der Grünabfuhr bzw. der zentralen Kompostieranlage zuzuführen.

Der Stadtrat kann für Neubauten einen Kompostplatz verlangen.

### **Art. 12 Siedlungsabfälle**

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

### **Art. 13 Sperrgut**

Als Sperrgut gelten alle Abfälle, welche für Kehrriechsäcke oder Container zu sperrig sind.

Die Unterteilung in Kleinsperrgut und Grobsperrgut wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

### **Art. 14 Industrie- und Gewerbeabfall**

Wiederverwertbare Industrie- und Gewerbeabfälle müssen gesondert gesammelt und auf eigene Kosten der Wiederverwertung zugeführt werden.

Bauabfälle sind grundsätzlich auf der Baustelle zu sortieren und anschliessend einem bewilligten Sammel- und Sortierplatz bzw. einer geeigneten Abfallanlage auf eigene Kosten zuzuführen.

Chemisch behandeltes Holz wie z. B. imprägniertes, mit Farbe oder Lacken gestrichenes Holz aus Abbrüchen und dergleichen ist einer geeigneten Abfallanlage zuzuführen.

#### **Art. 15 Abfälle aus der Landwirtschaft**

Wiederverwertbare Abfälle aus der Landwirtschaft sind auf eigene Kosten der Wiederverwertung zuzuführen

#### **Art 16 Sammelplätze und Bereitstellung**

Der Stadtrat bezeichnet im Einvernehmen mit dem GEVAG die Strassen und Plätze, an denen der Abfall bereitzustellen ist. Container-Standplätze müssen mit einem Hartbelag versehen sein.

Der Siedlungsabfall inkl. Kleinsperrgut muss an den von der Stadt bezeichneten Stellen bereitgestellt werden.

Die Container müssen zur Leerung ebenfalls auf diese Bereitstellungsplätze gestellt werden. Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Container können von der Leerung ausgeschlossen werden.

Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

#### **Art. 17 Abfuhrtage**

Die Stadt legt im Einvernehmen mit dem GEVAG die Abfuhrzeit fest. Allfällige Änderungen sind jederzeit bei Beachtung einer Publikationsfrist von 7 Tagen möglich.

#### **Art. 18 Auskunft**

Über die Wiederverwertung und Entsorgung von Abfällen erteilt die Stadtkanzlei Auskunft.

#### **Art. 19 Verursacherprinzip**

Für die Kosten der Abfallentsorgung hat der Verursacher aufzukommen. Die Höhe und Art der Gebühr wird so festgelegt, dass diese zur Lenkung eines umweltfreundlichen Verhaltens der Bevölkerung beiträgt.

#### **Art. 20 Abfallgebühr**

Der gesamte Aufwand für die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfall und von getrennt gesammelten Materialien wird über eine Abfallgebühr finanziert. Für die Festlegung der Abfall-

gebühr sind Menge und Art der Abfälle massgebend. Die Abfallgebühr umfasst die Kehrichtsackgebühr, Sperrgutmarken, Containerplomben und Spezialgebühren.

Die Verrechnung der Gebühren erfolgt gemäss Gebührenreglement.

Die Abfallkommission der Kreisgemeinden legt das Gebührenreglement fest. Die Gebühren sollen in allen 4 Kreisgemeinden gleich sein. Über Ausnahmen entscheidet die Abfallkommission.

Gebühren für Sonderabfälle aus Handel, Industrie und Gewerbe, die bei der Gemeindesammelstelle abgegeben werden, werden nach Aufwand verrechnet.

### **Art. 21 Übertretungen**

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden durch den Stadtrat mit Bussen von Fr. 100.— bis Fr. 10'000.— geahndet.

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechtes.

### **Art. 22 Ersatzvornahme**

Unabhängig von einer allfälligen Busse kann unter Strafandrohung die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügt werden.

Sofern diesen Anordnungen nicht innert angemessener Frist Folge geleistet wird, ordnet der Stadtrat eine Ersatzvornahme auf Kosten des Fehlbaren an.

### **Art. 23 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung per 01.01.1994 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 29. Oktober 1993

Der Stadtpräsident:

Christian Möhr

Der Stadtschreiber:

Luzi Nett